

begeht keine Straftat. Der sich für andere Personen oder die Gesellschaft daraus ergebende Schaden darf nicht außer Verhältnis zu der drohenden Gefahr stehen. Das Leben anderer Menschen darf nicht angegriffen werden.

(2) **A**ver die Grenzen des Nötigungsstandes überschreitet, ist strafrechtlich verantwortlich. Die Strafe kann nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden, wenn der Täter durch die Nötigung in eine schwere psychische Zwangslage versetzt wurde.-

1. Der **Nötigungsstand** ist ein Schuld-ausschließungsgrund. Er ist die Abwendung einer gegenwärtig drohenden Gefahr für Leben oder Gesundheit des Handelnden oder eines anderen, die anders nicht abzuwehren ist als durch die Verletzung von Rechten oder Interessen Dritter oder der sozialistischen Gesellschaft. Der Genötigte muß zur Handlung gezwungen werden (Nötigungsstand). Die Nötigung muß mit Gewalt gegen Personen oder durch Drohung erfolgen, die sich auf die Tötung oder Gesundheitsschädigung bezieht.

2. **Unwiderstehliche Gewalt** liegt vor, wenn körperlicher Zwang gegenüber dem Genötigten oder anderen Personen zur Überwindung eines tatsächlich geleisteten oder erwarteten Widerstandes angewandt wird. Sie muß für den Genötigten nicht abwendbar sein, d. h. er darf sich der Gewaltanwendung weder durch Flucht noch durch erfolgreiche Gegenwehr entziehen können. Sie muß so schwerwiegend sein, daß der Genötigte nicht imstande ist, anders zu handeln als vom Nötiger verlangt wird.

Durch die Gewaltanwendung wird der Willensbildungsprozeß des Genötigten in eine bestimmte Richtung gelenkt. Die Gewaltanwendung, die eine Willensbildung völlig ausschließt, wird durch den Gewaltbegriff nach Abs. 1 nicht erfaßt. In diesen Fällen handelt der Nötigende als unmittelbarer Täter.

Die **Drohung** ist das Inaussichtstellen eines Übels. Sie muß eine Gefahr für Leben oder Gesundheit des Genötigten oder eines anderen zum Inhalt haben.

Diese Gefahr muß gegenwärtig und anders nicht zu beseitigen sein. Vom Genötigten muß verlangt werden, daß er alle vorhandenen Möglichkeiten ausnutzt, den Angriff abzuwehren oder abzuwenden. Er darf der Drohung nicht nachgeben, wenn die Gefahr nicht akut ist und er die Möglichkeit hat, das in Aussicht gestellte Übel durch Inanspruchnahme staatlicher Organe oder auf andere Weise abzuwenden. Der Genötigte muß die Gefahr, die sich aus der Drohung ergibt, für ernst halten. Dabei ist es unbeachtlich, ob der Nötigende das angedrohte Übel tatsächlich eintreten lassen will oder kann. Die Handlung muß das Resultat der Nötigung sein. Es kann sich niemand auf Nötigungsstand berufen, der die Handlung ohnehin ausgeführt hätte.

Der vom Genötigten anderen Personen oder der Gesellschaft zugefügte Schaden darf im Vergleich zu dem durch die Nötigung bewirkten oder drohenden Schaden nicht **außer Verhältnis** stehen, d. h. nicht wesentlich über diesen hinausgehen.

An den Genötigten werden hinsichtlich seiner Entscheidung (Nachgeben oder Widerstand) hohe Anforderungen gestellt. Die Prinzipien des Nötigungsstandes verbieten jedes leichtfertige Opfer. Die Opferbereitschaft hat nur dann einen Sinn, wenn damit mehr erhalten als hingegeben wird. Das **Leben anderer Menschen** darf durch den Nötigungsstand nicht angegriffen werden. In solchen Fällen besteht für den Genötigten die Pflicht, sein eigenes Leben und damit auch das Leben anderer aktiv zu verteidigen.